

# Groß-Strehliſer

# Kreis=



# Blatt.

Groß-Strehliſch, den 2. Oktober 1908.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inſertionsgebühren ſind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Fig. zu zahlen. Inſerate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

## Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Des Königs Majestät haben dem Wirtschaftsinſpektor Guſtav Rindſleiſch in Bydziejow, Kreis Groß-Strehliſch, die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Groß-Strehliſch, den 24. September 1908.

**Der Königl. Landrat, Geheimer Regierungsrat**  
von Allen.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 (G. S. S. 335) und in Gemäßheit des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) erlaſſe ich hiermit bezüglich des Haltens von Pflegekindern unter ſechs Jahren gegen Entgelt unter Zuſtimmung des Provinzialrats und unter Aufhebung ſämtlicher, über dieſen Gegenſtand zur Zeit beſtehenden Verordnungen für den Umfang der Provinz Schleſien folgende polizeiliche Vorſchriften:

§ 1. Perſonen, welche gegen Entgelt fremde, noch nicht ſechs Jahre alte Kinder in Koſt und Pflege nehmen wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis der Polizei-Behörde. Wer zur Zeit ohne polizeiliche Genehmigung derartige Kinder in Pflege hat, iſt verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Publikation dieſer Verordnung dieſe Genehmigung einzuholen.

§ 2. Die Erlaubnis wird nur auf Widerruf, und nur ſolchen Perſonen weiblichen Geſchlechts erteilt, welche nach ihren perſönlichen Verhältniſſen und nach der Beſchaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erſcheinen, eine ſolche Pflege zu übernehmen.

§ 3. Die Erlaubnis muß vor einem etwaigen Wohnungswechſel aufs Neue nachgeſucht werden.

§ 4. Im Falle ſchlechter Behandlung, Pflege oder Beſtätigung der Kinder oder einer deſſelben nachteiligen Veränderung der häuſlichen Verhältniſſe der Pflegerinnen (§ 1) wird die Erlaubnis zurückgenommen.

§ 5. Den Beamten der Polizei-Behörde oder den von der leſteren beauftragten Perſonen iſt von den Pflegerinnen der Zutritt zu ihrer Wohnungen zu geſtatten, auf alle, die Pflegekinder betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen; auch ſind die Kinder auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 6. Die einzelnen, in Pflege zu nehmenden Kinder ſind durch die Pflegerinnen bei der Polizei-Behörde binnen 24 Stunden nach der Annahme anzumelden und, ſobald das Verhältniſſe anſhört, binnen gleicher Friſt wieder abzumelden.

§ 7. Bei den Meldungen ſind der Name des Kindes, Ort und Tag der Geburt, Name und Wohnung der Eltern beziehungsweise des Vormundes, bei unehelichen Kindern Name und Wohnung der Mutter und des Vormundes anzuzeigen.

§ 8. Bei Entkränkung eines Pflegekindes iſt ſofort ein Arzt zuzuziehen. Vom Ableben eines Pflegekindes iſt binnen 24 Stunden der Polizei-Verwaltung Anzeige zu machen.

§ 9. Wenn ſtaatlich genehmigte Wohltätigkeitsvereine Kinder in Privatpflege geben, ſo kann die nach § 1 erforderliche polizeiliche Erlaubnis auch von den Organen dieſer Vereine eingeholt, die im § 6 vorgeschriebene An- und Abmeldung der Kinder durch dieſe Organe bewirkt, und leſteren durch die Ortspolizei-Behörde die widerrechtliche Verlegung eingeräumt werden, neben den Beamten der Polizei-Behörde die im § 5 bezeichnete Kontrolle zu führen.

§ 10. Die Uebertretung der gegebenen Vorſchriften wird mit Geldſtrafe bis zu 30 Mark oder verhältniſsmäßiger Haft bedroht.

Breslau, den 10. Februar 1881.

**Der Königl. Oberpräſident der Provinz Schleſien.** von Seydewitz.

Dieſe Polizeiverordnung bringe ich hiermit erneut zur öffentlichen Kenntnis.

Oppeln, den 11. September 1908.

**Der Regierungspräſident.** J. B.: Jordan.

Der Ingenieur Max Fiſchötter z. Zt. wohnhaft in Berlin iſt ſeitens der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenoffenſchaft in Frankfurt a. M. als techniſcher Aufſichtsbeamte in Gemäßheit der §§ 119 ff. des Gewerbe-Unfallverſicherungsgesetzes für die Sektion VI in Berlin angeſtellt worden.

Groß-Strehliſch, den 25. September 1908.

**Saatenstand um die Mitte des Monats September 1908 im Kreise Groß-Strehlitz.**  
 Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering.

| Fruchtarten                 | Durchschnittsnoten für den |                   | Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten |     |   |     |   |     |   |     |   |
|-----------------------------|----------------------------|-------------------|--|-----|---|-----|---|-----|---|-----|---|
|                             | Staat                      | Reg.-Bez. Ostpre. | 1  | 1-2 | 2 | 2-3 | 3 | 3-4 | 4 | 4-5 | 5 |
| Winterweizen                | —                          | —                 | —  | —   | — | —   | — | —   | — | —   | — |
| Sommerweizen                | —                          | —                 | —  | —   | — | —   | — | —   | — | —   | — |
| Winterspelz (Dinkel)        | —                          | —                 | —  | —   | — | —   | — | —   | — | —   | — |
| Winterroggen                | —                          | —                 | —  | —   | — | —   | — | —   | — | —   | — |
| Sommerroggen                | —                          | —                 | —  | —   | — | —   | — | —   | — | —   | — |
| Sommergerste                | —                          | —                 | —  | —   | — | —   | — | —   | — | —   | — |
| Hafer                       | —                          | —                 | —  | —   | — | —   | — | —   | — | —   | — |
| Erbsen                      | —                          | —                 | —  | —   | — | —   | — | —   | — | —   | — |
| Ackerbohnen                 | —                          | —                 | —  | —   | — | —   | — | —   | — | —   | — |
| Wicken                      | —                          | —                 | —  | —   | — | —   | — | —   | — | —   | — |
| Kartoffeln                  | 2,7                        | 2,5               | —  | —   | 7 | 2   | 4 | —   | — | —   | — |
| Zuckerrüben                 | 2,7                        | 2,4               | —  | —   | 2 | 1   | 1 | —   | — | —   | — |
| Winterrapz u. Rüben         | —                          | —                 | —  | —   | — | —   | — | —   | — | —   | — |
| Flachs (Lein)               | —                          | —                 | —  | —   | — | —   | — | —   | — | —   | — |
| Klee                        | 2,7                        | 2,7               | —  | —   | 3 | 1   | 7 | 1   | 1 | —   | — |
| Luzerne                     | 2,6                        | 2,6               | —  | 1   | 2 | —   | 6 | —   | — | —   | — |
| Wiesen mit künstlicher Bes- | —                          | —                 | —  | —   | — | —   | — | —   | — | —   | — |
| wässerung (Ent-)            | —                          | —                 | —  | —   | — | —   | — | —   | — | —   | — |
| Andere Wiesen               | 2,5                        | 2,8               | —  | —   | 3 | —   | 5 | —   | 1 | —   | — |
|                             | 2,9                        | 3,2               | —  | —   | 2 | —   | 5 | 2   | 4 | —   | — |

Groß-Strehlitz, den 26. September 1908.

Der Fleischermeister Paul Michalski in Keltzsch beabsichtigt auf seinem in Keltzsch belegenen Grundstück eine Schlachthalle zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 u. folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präklusivster Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amt zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf

**Sonabend, den 17. Oktober cr., Vormittags 10 Uhr**

in meinem Amte hieselbst Termin anberaumt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehlitz, den 28. September 1908.

Bestätigt der Gänkler Peter Sowa als Exekutor und Nachtwächter dieser Gemeinde.

Groß-Strehlitz, den 28. September 1908.

**Der königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat**  
von Allen.

**Bekanntmachung,**

betreffend die Personenstandsaufnahme für die Staatssteuerveranlagung pro 1909.

Als Termin für die nach §§ 22, 23 und 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 21 des Ergänzungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 und Artikel 40 ff. der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung zu bewirkenden Personenstandsaufnahme ist der

**15. Oktober**

bestimmt worden.

Die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände ersuche bezw. veranlasse ich, schon jetzt die Personenstandsaufnahme aufs eingehendste vorzubereiten und alle Maßnahmen zu treffen, daß dieselbe an dem genannten Tage vollständig durchgeführt wird. Läßt sich in den größeren Gemeinden die Personenstandsaufnahme an einem Tage nicht zu Ende führen, so muß sie an den nächstfolgenden Wochentagen ununterbrochen fortgesetzt und in möglichst kurzer Frist zu Abschluß gebracht werden.

Jeder Besitzer (Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter) eines benutzten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstück vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart, Geburtsort, Geburtstag und Religionsbekenntnis anzugeben. Die Haus-

haltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen, einschließlich der Unter- und Schlafstellenmieter zu erteilen.

Wegen Verwendung und Beschaffenheit der Hauslisten verweise ich auf den Erlass des Herrn Finanzministers vom 5. Juli 1907 J.-Nr. 7145 wie bereits als Sonderabdruck mitgeteilt u. s. w. auch noch unten.

Es ist aber zulässig, hiermit das Anheinfstellen an die Haushaltungsvorstände zu verbinden zur Vermeidung von Ferkümmern bei der Veranlagung in den hierzu besonders einzurichtenden Spalten der Hauslisten freiwillige Angaben über ihre und ihrer Haushaltungsangehörigen Einkommens- und Vermögens-Verhältnisse zu machen. Derartige Aufforderungen müssen jedoch eine Belehrung darüber enthalten, daß die Unterlassung von Angaben über die Einkommensverhältnisse in den Hauslisten einen Rechtsnachteil nicht nach sich zieht.

Im übrigen bleibt den Ortsvorständen die Anwendung von Hauslisten und die Einrichtung dieses Formulars überlassen. Das Personenverzeichnis und die Steuerlisten sind für jeden Ortsbezirk und für jede Gemeinde besonders aufzustellen.

#### In das Personenverzeichnis sind aufzunehmen:

a) die sämtlichen zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner, einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen aber noch nicht verzogen sind. (Wird jedoch der Umzug demnächst bewirkt und dies noch vor Beginn der Voreinschätzung bekannt, so ist der Steuerpflichtige der Ortsbehörde des neuen Wohnorts zur Veranlagung zu überweisen.)

b) diejenigen Personen, welche im Gemeinde- (Guts-) bezirk ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen abwesend sind. Z. B. Grubenarbeiter, Bauhandwerker, ferner Personen, welche vorübergehend in einer Irren- oder sonstigen Seilanstalt untergebracht oder wegen Verbüßung einer Freiheitsstrafe vorübergehend vom Wohnorte abwesend sind;

c) diejenigen physischen Personen, welche, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke Grundstücke besitzen oder ein leihendes Gewerbe betreiben oder aus einer dafelbst bestehenden preussischen Staatskasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen, soweit diese Personen nicht in dem Personenverzeichnis (Muster VII) aufzunehmen sind;

d) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde- (Guts-) bezirk in einen außerhalb Oesterreichs gelegenen Ort des Auslandes\*) verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zu dem Beginne des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird;

e) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche als preussische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie ihren Wohnsitz im Auslande begründeten, in dem Gemeinde- (Guts-) bezirke lag. Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien usw.), sowie Inoffiziere von Armenhäusern und ähnlichen öffentlichen Anstalten, welchen weder ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 900 Mk., noch ein zu versteuerndes Vermögen von mehr als 6000 Mk. beizumessen ist, sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Verzeichnis aufzunehmen.

Die einzelnen unter a bis e genannten Steuerpflichtigen sind nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke, die unter d und e genannten Personen dagegen an Schlusse des Verzeichnisses aufzunehmen.

Bis auf Weiteres sind in dem Personenverzeichnis nur die Spalten 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 13 auszufüllen und die Spalten 1—7 aufzurechnen. Die Seitenzahlen sind am Schlusse zusammenzustellen.

Hinsichtlich der Ausfüllung dieser Spalten wird folgendes bemerkt:

Spalte 1 ist fortlaufend zu nummerieren.

In Spalte 2 und 3 sind die Haushaltungsvorstände, sowie die einzusteuernden Personen namentlich aufzuführen und ist unter jedem Namen der Geburtsort, Geburtstag und Jahr sowie das Religionsbekenntnis anzugeben.

In den Spalten 4 bis 7 ist die Anzahl der zu jeder Haushaltung gehörenden Personen unter genauer Beachtung der aus den Kopfschriften ersichtlichen Merkmale einzutragen.

Für die Berechnung des Lebensalters der einzelnen Familienmitglieder ist der Beginn des Steuerjahres 1909 (1. April) maßgebend. Die Sondernung der Haushaltungsangehörigen, je nachdem sie das Alter von 14 Jahren vollendet haben, oder nicht, ist von größter Bedeutung, weil nach § 19 des Einkommensteuergesetzes (vergl. auch Art. 30 II und 48 der Aust.-Anw.) für jedes nicht selbständig zu veranlagende Familienmitglied unter 14 Jahren von dem zu versteuernden Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dieses den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigt, der Betrag von 50 Mark ohne weiteres abzugelassen ist, während dies bei den einzelnen etwa vorhandenen Familienmitgliedern von über 14 Jahren nur unter den a. a. O. gegebenen Voraussetzungen erfolgen darf.

Nach Artikel 41 Nr. II der Aust.-Anw. ist gleichzeitig mit der Aufstellung des Personenverzeichnisses auch ein Verzeichnis (Muster VII) derjenigen Personen anzulegen, welche Einkommen aus einem in dem Gemeinde- (Guts-) bezirk gelegenen eigenen oder gepachteten Grundstücke, oder dafelbst betriebenen stehenden Gewerbe beziehen, aber in einem anderen preussischen Orte wohnen oder, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, an einem anderen Orte bereits im Vorjahre zur Einkommensteuer veranlagt waren. Auszüge aus diesem nach Maßgabe der Kopfschriften sorgfältig auszufüllenden Verzeichnisse sind der Ortsbehörde des preussischen Wohnsitzes oder Veranlagungsortes zur Beizugung bei der dort zu bewirkenden Veranlagung dieser Personen alsbald zu übersenden.

#### Sofort nach Aufstellung dieser Verzeichnisse sind

##### a) die Staatssteuerliste,

\*) Unter „Ausland“ sind die nicht zum Deutschen Reiche oder zu einem deutschen Schutzgebiete gehörigen Staaten und Länder, unter „Oesterreich“ die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu verstehen.

**b) die Staatssteuerrolle und  
c) die Gemeindesteuerliste**

vorzubereiten.

Ueber die weitere Aufstellung dieser Listen ergeht besondere Verfügung.

Groß-Strehlitz, den 1. Oktober 1908.

**Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.**

Die Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A hat zur Befragung von Arbeitgebern nach § 23 des Einkommensteuer-Gesetzes in der Fassung vom 18. Juni 1907 ein einheitliches Formular festgelegt.

Die Magistrats-, Gemeinde- und Orts-Vorstände des Kreises ersuche ich, dieses, in der Hübner'schen Druckerei hierseits erhältliche Formular bereits bei der nächsten Veranlagung zu verwenden.

Groß-Strehlitz, den 29. September 1908.

**Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Königliche Landrat.**

Die Gemeinde-, Orts- und Amtsvorstände werden ersucht, die übersandten Nachweisungen der vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Gebäude und der erteilten Baukonzesse **pünktlichst** hierher einzusenden, da dieselben zur weiteren Bearbeitung **dringend** gebraucht werden.

Groß-Strehlitz, den 30. September 1908.

**Königliches Katasteramt. W o l f f.**

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Häuslers Kurel-Stubendorf ist kreistierärztlich Notlauf festgestellt worden und die Geschäftsperrre angeordnet.

Stubendorf, den 25. September 1908.

**Der Amtsvorstand.**

Der, die Eisenbahnlinie Duppeln-Vorsigwerk bei Km. 17,8 durchschneidende Verbindungsweg Heinrichsdorf-Boznowitz, wird infolge Befestigung der Rampen der dort hergestellten Ueberführung durch Chauffierung, für die Zeit vom 28. September bis 24. Oktober dieses Jahres für den Wagenverkehr gesperrt und findet der Verkehr nach Boznowitz für diese Zeit über Dittmütz bzw. Larißka statt.

Stubendorf, den 21. September 1908.

**Der Amtsvorsteher.**

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehlitz nimmt von jedermann Einlagen von 1 M. bis 10000 M. an.

Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseins-gesehene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handseine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reichs oder dem Preussischen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cedirt werden.

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorchriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:

a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 M. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 M 4 1/2 Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 4 1/2 Prozent.

2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

Am dem letzten Wochentage jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß-Strehlitz, den 28. August 1908.

**Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.**

**Marktpreise.**

| In der Stadt          | Preis       | pro 100 Kilogramm |        |        |        |        |                   |        |                 |        |        | per<br>600 kg | per<br>1 kg | per<br>Ectod |        |      |    |   |    |    |    |   |    |   |    |
|-----------------------|-------------|-------------------|--------|--------|--------|--------|-------------------|--------|-----------------|--------|--------|---------------|-------------|--------------|--------|------|----|---|----|----|----|---|----|---|----|
|                       |             | Weizen            | Kornen | Gerste | Hajer  | Erbsen | Sweire-<br>bohnen | Linsen | Kar-<br>toffeln | Hen    | Stroh  |               |             |              | Butter | Eier |    |   |    |    |    |   |    |   |    |
|                       |             | M. pf.            | M. pf. | M. pf. | M. pf. | M. pf. | M. pf.            | M. pf. | M. pf.          | M. pf. | M. pf. | M. pf.        | M. pf.      | M. pf.       | M. pf. |      |    |   |    |    |    |   |    |   |    |
| <b>Groß-Strehlitz</b> | Höchster    | 21                | 80     | 20     | 80     | 18     | 40                | 16     | 80              | 24     | 80     | 25            | 00          | 30           | 00     | 4    | 00 | 8 | 00 | 30 | 00 | 2 | 60 | 4 | —  |
| am 29. Seubr. 1908.   | Niedrigster | 21                | 00     | 20     | —      | 17     | 80                | 16     | 00              | 24     | —      | 24            | 60          | 28           | 00     | 3    | 60 | 7 | 60 | 28 | 00 | 2 | 40 | 3 | 80 |

Hierzu eine Belage.

# Beilage

zu Stück 40 des „Groß-Strehliſcher Kreisblatt“  
vom 2. Oktober 1908.

## Anzeigen

**Mein Büro nebst Kanzlei**  
befinden sich im Hause des Herrn  
Apt. Alter Ring Nr. 1, (die Privat-  
wohnung im Hause des Herrn  
Graeber Oppelnerstraße.)

Groß-Strehliſch, im September 1908.

**Juſtizrat Hildebrand,**  
Rechtsanwalt und Kgl. Notar.

**Krieger-Verein**  
Groß-Strehliſch.



Freitag, den 2. Oktober er.  
abends 8 Uhr  
im Vereinslokal „Kaiserhof“

**Monatsversammlung.**

Tagesordnung:

1. Vereins-Angelegenheiten. Einziehen der Beiträge.
  2. Vortrag des Herrn Neg.-Meierendar Böhmer „Aus unserer Kolonien“.
- Zu dieser Versammlung werden auch die Meierwitwen freundlichst eingeladen.

**Der Vorstand.**

Ein gut erhaltener

**Leichenwagen**

steht billigst zum Verkauf bei

Obermeister **Carl Schottka**  
Groß-Strehliſch D.S.

Den geehrten Herrschaften von hier und Umgegend die ergebene Mitteilung, daß ich das von meinem Manne geführte

**Grabstein-Geschäft**

unverändert weiter führen werde, und bitte ich das meinem Manne geschenkte Vertrauen auch auf mich übertragen zu wollen.

Hochachtungsvoll

**Magdalena Jockisch.**

**2 braune Wallache**

5 und 8 Jahre alt, mittelgroß, gedungen, süßst und gängig zu verkaufen bei

**M. Hohmann,**  
Zantsehbühl — Groß-Strehliſch.

**! ZUR AUFKLÄRUNG!**

**ERSTENS:**

Bitten wir genau  
auf unsere Marke

**PALMIN**

zu achten, da oft  
andere Fabrikate  
mit ähnlichen Namen  
unterschoben werden.

**ZWEITENS:**

darf gesetzlich  
nur von uns allein

**PALMIN**

hergestellt werden.  
Andere Fabrikate  
mit ähnlichen Namen  
sind Nachahmungen.

**DRITTENS:**

trägt jedes Paket auf  
blauem Grund das Wort

**PALMIN**

und den Schriftzug  
D. Schlinck  
in roter Schrift als  
besondere Erkennung.

**H. Schlinck & Co. Mannheim**  
Alleinige Produzenten von Palmin.

100 P. 1908/9

In der Zwangsversteigerungssache Blatt 3 und 29 Colonnowska wird die Bekanntmachung vom 3. August 1908 dahin berichtigt, daß das Grundstück Blatt 3 Colonnowska nicht 16 ha 50 qm groß ist, sondern nur 16 a 50 qm und Acker nicht dazu gehört.

Amtsgericht Groß-Strehliſch, den 29. September 1908.

Zur Neuverpachtung der der Stadtgemeinde Krappich, der Majorats-herrschaft Krappich-Mogau, den Graf Bückler'schen Erben und der Gemeinde Ottmuth zu stehenden Fischereirechtigkeit (von der Grenze der Feldmark Mogau ab aufwärts bis zur Grenze der Feldmark Krempa) und der Hohepflug ist Termin auf 6. Oktober 1908 vormittags 11 Uhr

im Stadtverordnetenversammlungssaale hier selbst anberaumt worden, wozu Pacht-lustige eingeladen werden. Bei der Pachtung ist eine Sicherheits-Kaution von 100 Mark sofort zu hinterlegen.

Der Magistrat.

**Zum Abonnement**

auf das

**Groß-Strehliſcher Stadtblatt**

Stadtblatt für Heft und Lesheft

mit der Gratiswochenbeilage — **Unſtriertes Sonntagsblatt** —

Abonnementpreis 1,00 Mark pro Quartal und

mit Abtrag durch den Briefträger 1,24 Mark

landet ergebenst ein

**Redaktion und Verlag**  
**Georg Hübner.**

**Schriftl. Nebenverdienst,**

hochloh. Vert. etc. — Prospekt frei. —  
 Joh. P. Schulz, Verlag, Köln 467.

**Steinbrucharbeiter**

für dauernde Beschäftigung bei gutem  
 Verdienst gesucht. Schlafhaus und  
 Kantine vorhanden.

**„SILESIA“**

Neue Oppelner Portland-Zementfabrik  
 Aktiengesellschaft Oppeln-Sakrau.

Junger Mann, 30 Jahre alt, vorh.,  
 sucht in der Nähe von Groß-Strehlitz  
 zum 1. Januar Stellung als

**Schneermäher oder dergl.**

Die Frau geht mit auf Arbeit.  
 Offerte mit Gehalts-Angabe an  
 Valentin Fiegler in Bockwitz  
 bei Borna Br., Leipzig zu senden.

Zu Venjah 1909 oder auch so-  
 fort werden mehrere verheiratete

**Knechte**

(gute Pferdehalter) gesucht bei gutem  
 Lohn und Deputat von

**Dominium Ziemienzitz**  
 bei Schlanau Kreis Gletwitz.

**„Wirtschaftsnecht.“**

Suche 1. 1. 09 ein. Mächt. emeng.  
 verh. od. led. Pferdeh., d. neb. d.  
 Kutschere. noch d. landw. Arbeit.  
 gründl. zu führen versteht d. hob.  
 Lohn, Deput. u. freier Wohnung.  
 Melb. d. Schmassok, Boguskiß,  
 b. Oppeln.

2 gebrauchte Schaufenster u.  
 1 Ladentür sowie alte Doppelfenster  
 zu verkaufen.

**Wilke, Groß-Strehlitz.**

Vom 1. Oktober d. Js. ab ge-  
 währe ich meiner w. Kundschaft auf  
 sämtliche Kolonialwaren, Gegräube  
 pp.

**4 Prozent Rabatt.**

Die Auszahlung der Rabatts-  
 marken beginnt am 26. Dezember.

**J. B. Klose**

Inh.: Alfred Klose

Kolonialwaren-, Mehl- u. Getreide-Geschäft.

**P. P.**

Hierdurch die ergebenste Mitteilung, daß ich das den  
 J. B. Klose'schen Erben gehörige

**Kolonialwaren-, Mehl- und Getreide-Geschäft**  
 mit sämtlichen Aktiven und Passiven übernommen habe und dasselbe  
 in unveränderter Weise unter derselben Firma weiter fortführen  
 werde.

Ebenso ist das von Herrn **Polloczek** bisher innegehabte  
 Geschäftslokal am Neuen Ringe in meine Hände übergegangen.

Ich bitte das meinen Geschäfts-Vorgängern geschenkte Ver-  
 trauen auf mich zu übertragen und halte mich bestens empfohlen

Hochachtungsvoll

**Alfred Klose**

in Firma: J. B. Klose.

Unentbehrlich für jede Familie!



**Underberg**  
**Boonekamp**  
 Devise  
**Semper idem.**  
 Fabrikation allerseits Gehelmtes des Firmas-  
**H. UNDERBERG-ALBRECHT**  
 Hoflieferant Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II.  
 am Rathhause in **RHEINBERG** am Niederrhein.  
 Gegr. **W** 1846.  
**Anerkannt bester Bitterlikör!**  
 24 Preis-Medaillen!  
 Man verlange  
 ausdrücklich: **Underberg-Boonekamp**

**Nur noch kurze Zeit!**

Um für die in Kürze eintreffenden Neuheiten Raum zu gewinnen  
 verkaufe einen Vosten

**Papier-Ausstattungen**

(Briefbogen und Couverts)

mit tadellosem Inhalt, äußerlich jedoch mehr oder weniger bestoßen und  
 angeschminkt unter dem Einkaufspreise.

**G. Hübner, Papierhandlung.**